



Gleich
geht's
los

Start 10:00 Uhr



Fuchs & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbH

ADVISITAX
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Niederlassungen Schwerin
Wismarsche Straße 184, 19053 Schwerin

Tel.: (0385) 593710
593410
Mail: fuchs-schwerin@etl.de
www.die-steuerberater-schwerin.de
adhoga.de

(0385) 5937140
advisitax-schwerin@etl.de
www.steuerberater-advisitax-schwerin.de

ADHOGA
Steuerberatungsgesellschaft
mbH
(0385)
adhoga-schwerin@etl.de
www.etl-



Monika Brüning

Agenda

1. Erhöhung der Mehrwertsteuersätze
2. Zuschüsse in der Corona-Pandemie
3. Korrektur KuG – wie geht es richtig? Vorzeitiger
4. Ferienbeginn – wie soll das gehen?
5. Mindestlohn

Erhöhung der Mehrwertsteuersätze

Zum 01. Januar 2021



Erhöhung Mehrwertsteuersätze

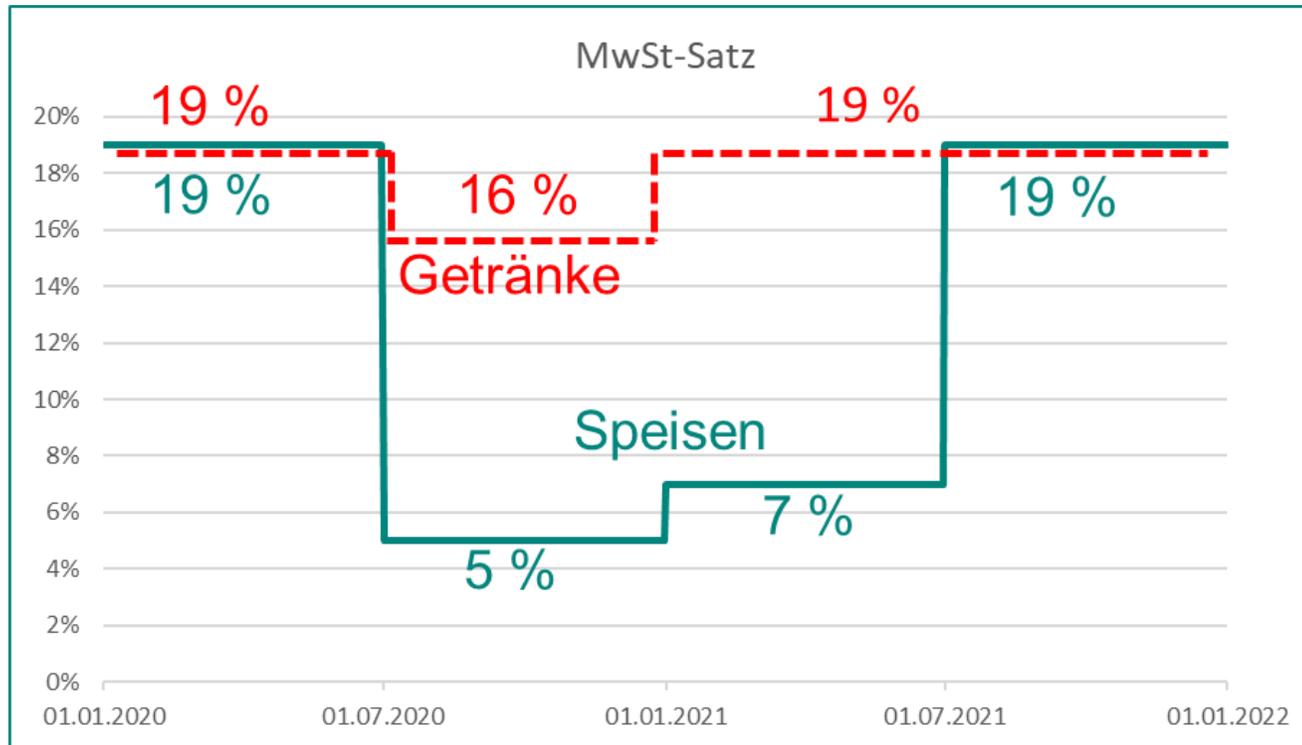
Zeitliche Anwendung – Wann wird die Leistung „ausgeführt“?

– bei Lieferungen	mit der Übergabe an den Kunden bzw. an den Spediteur
– bei Werklieferungen	mit der Abnahme des Werkes
– bei sonstigen Leistungen	mit Ende der Leistung

Gestaltung: Priorisierung von Privatkunden in 2020!?

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Sonderproblem Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen



Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Zeitliche Anwendung – Gestaltung durch **Teilleistungen**

- Wirtschaftlich „teilbare Leistung“
- Vereinbarung von Teilleistungen
- Vereinbarung gesondertes Entgelt für die jeweilige Teilleistung
- Gesonderte Abnahme der Teilleistung
- Gesonderte Abrechnung der Teilleistung
 - Dann Steuersatz zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Teilleistung maßgeblich

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Normalfall

Aufbau, Miete und
Abbau als einheitliche
Leistung



Ausnahmefall

Vereinbarung von
Teilleistungen

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Anzahlungen **ohne Endabrechnung**

Beispiel Rechnung über Vorkasse am 15.11.2020

Nettobetrag	10.000 €
+ 16 % Umsatzsteuer	<u>1.600 €</u>
Gesamtbetrag	11.600 €

Leistung am 15.01.2021 ausgeführt

→ Folgen?

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Anzahlungen **ohne Endabrechnung**

Beispiel Rechnung über Vorkasse – Folgen

In 11/2020 Zahlung USt an Finanzamt	1.600,00 €
In 01/2021 Berichtigung USt auf 19 %	<u>1.852,10 €</u>
Nachzahlung Differenz von	258,10 €

→ Rechnungsberichtigung und Nachforderung möglich?

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Anzahlungen mit **Endabrechnung**

Beispiel Anzahlungsrechnung 15.11.2020

Nettobetrag	10.000 €
+ 16 % Umsatzsteuer	<u>1.600 €</u>
Gesamtbetrag	11.600 €

Leistung am 15.01.2021 ausgeführt; Gesamtsumme 20.000 € Netto

Wie erfolgt die Endabrechnung im Januar 2021?

Wann muss welche Umsatzsteuer bezahlt werden?

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Anzahlungen mit **Endabrechnung**

Beispiel Anzahlungsrechnung – Abrechnung Variante 1 (Nettomethode)

Summe Netto	20.000 €
Abzüglich Vorauszahlung Netto	<u>10.000 €</u>
Zwischensumme	10.000 €
+ 19 % Umsatzsteuer	1.900 €
Zuzüglich Restumsatzsteuer (Nachsteuer) aus Anzahlungsrechnung (3 % von 10.000 €)	<u>300 €</u>
Gesamtbetrag	12.200 €

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Anzahlungen mit **Endabrechnung**

Beispiel Anzahlungsrechnung – Abrechnung Variante 2 (Bruttomethode)

Summe Netto	20.000 €
+ 19 % Umsatzsteuer	<u>3.800 €</u>
Zwischensumme	23.800 €
Abzüglich Anzahlungsrechnung 10.000 € + 1.600 € USt	<u>-11.600 €</u>
Gesamtbetrag	12.200 €

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

Problem Rechnungsberichtigung bei **Brutto-/Nettovereinbarung**

Beispiele für Umsatzsteuerklauseln in Verträgen

- Nettopreisvereinbarung
„... zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsvollendung ...“
- Bruttopreisvereinbarung
*„Festpreis: ... Euro
(eine Anpassung aufgrund einer Änderung der umsatzsteuerlichen Vorschriften ist ausdrücklich ausgeschlossen)“*

Erhöhung Mehrwertsteuersätze

To Do's

- Preislisten und Kataloge prüfen / anpassen
- Kassen- und Fakturiersysteme anpassen (Umsatzsteuerschlüssel/-berechnung, Summenfelder)
- Textbausteinen in Angeboten, Ausgangsrechnungen (Summenfelder)
- Warenetikettierung, Regalbeschriftung, Preisschilder
- Kontrolle der Eingangs- und Ausgangsrechnungen auf korrekten USt-Ausweis
- Kontrolle und ggf. Berichtigung von Verträgen
- Berichtigung von Dauerrechnungen

Zuschüsse in der Corona-Pandemie

Zeitlicher Verlauf der Hilfen



Zeitlicher Verlauf der Hilfen des Bundes

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

?

Soforthilfe: für 3 Monate ab Antragsstellung
Förderzeitraum März bis Mai
Anträge bis 31. Mai 2020
Bundesmittel 9.000 bzw. 15.000 EUR plus KUG

Überbrückungshilfe I: Anträge seit 9. Juli bis 9. Oktober
Förderzeitraum Juni bis August
3 x 5.000, 15.000, max. 50.000
EUR/Monat plus KUG

Überbrückungshilfe II: Anträge seit 21. Oktober
Förderzeitraum September bis Dezember

Zeitlicher Verlauf der Hilfen des Bundes

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

?

11

12

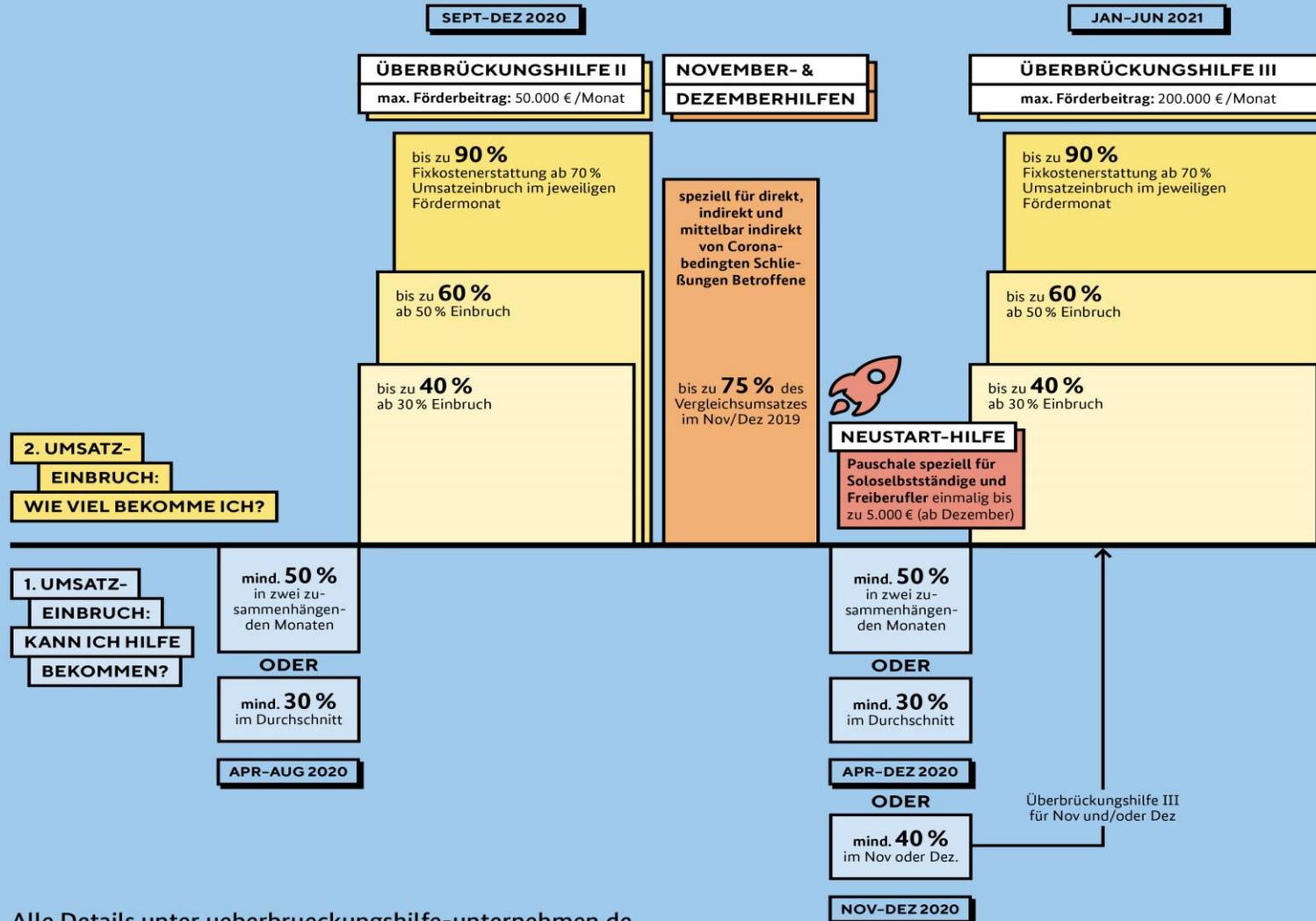
?

Außerordentliche Wirtschaftshilfe: Anträge seit 25. November
(„Novemberhilfe“)
(„Dezemberhilfe“)
75% des wöchentlichen
Vorjahresumsatzes

Überbrückungshilfe III: Erweiterung Zugang November bzw.
Dezember, wenn 40% Umsatzausfall,
aber keine Novemberhilfe;
Januar bis Ende Juni 2021

SCHNELLE ZUSCHÜSSE FÜR JEDEN CORONA-MONAT

Die Überbrückungshilfen und außerordentlichen Wirtschaftshilfen für Unternehmen, Soloselbstständige, Freiberufler und gemeinnützige Organisationen im Über- und Ausblick.



Alle Details unter ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Überbrückungshilfe III

Neu: rückwirkend für Dezember

Umsatzrückgang
April bis Dezember 2020

in zwei zusammenhängen-
den Monaten min. 50 %

oder

im gesamten Zeitraum im
Durchschnitt mind. 30 %



Fixkostenzuschuss
max. 200.000 € pro Monat

oder

Umsatzrückgang im November
und/oder Dezember
von mind. 40 %

und

nicht direkt oder indirekt von
Schließungen seit 2. November
betroffen



Fixkostenzuschuss
max. 200.000 € pro Monat

oder

Unternehmen, die mit MPK-
Beschluss vom 13. Dezember
direkt oder indirekt von
Schließungen betroffen sind,
z.B. Einzelhandel, Friseur

Umsatzrückgang im
Dezember mind. 30 %



Fixkostenzuschuss
max. 500.000 €
Abschlagzahlung max. 50.000
€

Überbrückungshilfe III

Januar bis Juli 2021

Unternehmen, die nicht von Schließungen direkt oder indirekt betroffen sind

1. Umsatzrückgang April-Dez. 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten mind. 50 % oder
2. Im gesamten Zeitraum April – Dez. 2020 im Durchschnitt mind. 30 % oder
3. In einem Monat von Jan. bis Juni 2021 mit bundesweiten Schließungen Umsatzeinbruch mind. 40 %



Fixkostenzuschuss max. 200.000 €

Unternehmen, die von den bundesweiten Schließungen betroffen sind, sowohl direkt als auch indirekt

- Gaststätten
- Handel
- Friseur

Umsatzeinbruch im Schließungsmonat mind. 30 %



Fixkostenzuschuss 500.000 €
Abschlagzahlung 50.000 € möglich

Überbrückungshilfe III

Unternehmen, die seit dem 2. November 2020 geschlossen sind
– direkt und indirekt betroffen –

Restaurants, Hotels, Messen, Caterer etc.

Novemberhilfe/Dezemberhilfe

alternativ:
Überbrückungshilfe

Erstattung bis zu 75 % des Umsatzes aus Vergleichsmonat 2019

Fixkostenzuschuss
max. 200.000 € pro
Monat

Anrechnung von KUG und Überbrückungshilfe

Januar bis Juni 2021
Umsatzrückgang von mind. 30 %

Fixkostenzuschuss
max. 500.000 je Monat

Abschlagzahlung 50.000€

↙ **Günstigerprüfung** ↘

Überbrückungshilfe III

Unternehmen, die seit dem 16.12.2020 geschlossen sind
- direkt oder indirekt betroffen –
Einzelhandel, Friseur, Kosmetikstudios etc.

Überbrückungshilfe III
ab Dezember 2020

Umsatzrückgang von mind. 30 %



Fixkostenzuschuss
max. 500.000 € pro Monat

Abschlagzahlung 50.000€

Überbrückungshilfe III

Beispiel – Handelsgeschäft – Schließung gemäß MPK 13.12.2020

Prüfung 2019 / 2020 → Dezember → mind. 30% Umsatzrückgang

	Umsatz 2019	Umsatz 2020	Rückgang zum Vorjahr in %
Dezember	60.000 €	41.000 €	31,67%



	Umsatz 2019	Umsatz 2020	Rückgang zum Vorjahr in %
Dezember	60.000 €	42.500 €	29,17%



Höhe der Überbrückungshilfe

Berechnung pro Monat des Förderzeitraums

Höhe des Umsatzeinbruchs im Fördermonat (zu Vorjahr)			
bis 30%	Über 30%	Über 50%	Über 70%
↓ Fördersatz	↓ Fördersatz	↓ Fördersatz	↓ Fördersatz
0%	40%	60%	90%

Förderfähige Kosten

1. **Mieten und Pachten** für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten
2. Weitere Mietkosten
3. **Zinsaufwendungen** für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige **Instandhaltung, Wartung** oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV **neu: 50 % der Abschreibungen (für ÜIII)**
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren **neu: Kosten für Marketing**
9. Versicherungen, Abonnements und andere **feste Ausgaben**
10. Kosten für **Steuerberater** oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der **Beantragung** der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
11. Kosten für Auszubildende
12. **Personalaufwendungen** im Förderzeitraum werden **pauschal** mit 20 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 berücksichtigt (Voraussetzung: mindestens 1 Mitarbeiter nicht in Kurzarbeit).
13. Für Reisebüros: Provisionszurückzahlungen wegen Stornos

Überbrückungshilfe

Ermittlung der förderfähigen Fixkosten (November bis Januar)

- Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. (Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.)
1. Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. (Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.)
 2. Weitere Mietkosten
 3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen (keine Tilgung)
 4. Anteil der Finanzierungskosten von Leasingraten
 5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich EDV
 6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
 7. Grundsteuer
 8. Betriebliche Lizenzgebühren
 9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
 10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
 11. Kosten für Auszubildende
 12. Es bestehen Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind:
 13. Wenn JA, werden sie pauschal mit 10 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind **nicht** förderfähig.
von Reisebüros an Reiseveranstalter gezahlte Provisionen aufgrund Corona-bedingter Stornierungen

JA

	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	
	- €	- €	- €	
	200,00 €	200,00 €	200,00 €	
	50,00 €	50,00 €	50,00 €	
	2.000,00 €	2.000,00 €	2.450,00 €	
	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	
	- €	- €	- €	
	- €	10.000,00 €	- €	
	650,00 €	650,00 €	650,00 €	
	450,00 €	- €	- €	
	- €	- €	- €	
	- €	- €	- €	
Summe förderfähiger Fixkosten (max. 110 % der Summe 1-9 zzgl. 10, 11 und 12)	10.790,00 €	21.340,00 €	10.835,00 €	42.965,00 €

Überbrückungshilfe

Achtung: Neue Regelung seit 23.12.2020

Förderung nur in Höhe der ungedeckten Fixkosten, d.h. mit Förderung darf im jeweiligen Fördermonat kein Gewinn entstehen.

Zur Ermittlung dieses Betrages sollen auch Tilgungen und Unternehmerlohn berücksichtigt werden.

Wie genau → bisher nicht geklärt ...

Neustarthilfe für Soloselbstständige



Soloselbstständige können alternativ zur Fixkostenerstattung für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 eine einmalige Betriebskostenpauschale – „Neustarthilfe“ – in Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019 bis max. 5.000 Euro bekommen.

Voraussetzung: Umsätze Dezember 2020 – Juni 2021 (7 Monate) sind um mehr als 50 % zurückgegangen gegenüber einem siebenmonatigen Referenzumsatz 2019

Neustarthilfe für Soloselbständige

Beispiele:

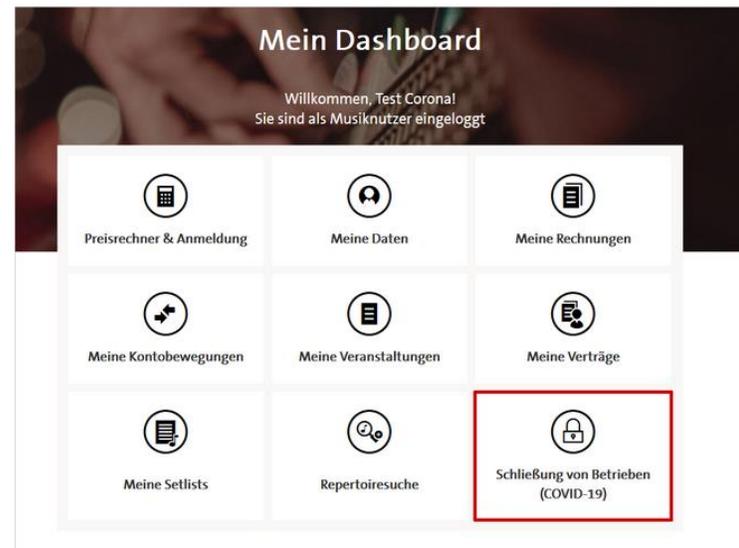
Jahresumsatz 2019	Referenzumsatz	Neustarthilfe (max. 25 Prozent)
ab 34.286 Euro	20.000 Euro und mehr	5.000 Euro (Maximum)
30.000 Euro	17.500 Euro	4.375 Euro
20.000 Euro	11.666 Euro	2.917 Euro
10.000 Euro	5.833 Euro	1.458 Euro
5.000 Euro	2.917 Euro	729 Euro

Abrechnung nach Ablauf des Förderzeitraumes

Umsatz	Rückzahlung Neustarthilfe
50 bis 70 %	ein Viertel
70 bis 80 %	die Hälfte
80 bis 90 %	drei Viertel
über 90 %	Die Neustarthilfe ist vollständig zurückzuzahlen. Wenn die so errechnete Rückzahlung unterhalb eines Bagatellbetrags von 500 Euro liegt, ist keine Rückzahlung erforderlich.

Freistellung von GEMA- und Rundfunkgebühren

- für Zeiten einer behördlich angeordnete Schließung
- Rundfunkgebühr
 - Antrag auf rückwirkende Freistellung einer Betriebsstätte nach Wiedereröffnung
 - Schließung für zusammengerechnet insgesamt mind. 90 Tage
- GEMA
 - Anzeige im Online-Portal



Korrektur KuG

Wie geht es richtig?



Korrektur KuG – wie rechnen?

Problemstellung 1:

- Die Voraussetzungen für Bezug von KuG lagen nicht vor
 - Kein Arbeitsausfall für mehr als 10% der Mitarbeiter und kein Entgeltausfall von mehr als 10%
- Arbeitsentgelt muss normal abgerechnet werden
- Arbeitgeber wird volles Arbeitsentgelt an die Arbeitnehmer zahlen müssen, es gelten die Grundsätze des Annahmeverzuges
- bei vereinbartem Arbeitszeitkonto Minusstunden

Korrektur KuG – wie rechnen?

Problemstellung 2:

- Antrag auf Kurzarbeitergeld nicht oder zu spät eingereicht
 - (= Amt zahlt jedenfalls nicht)
- Pflichtverletzung auf Seiten des Arbeitgebers
 - > mehrere Lösungen:
 - für nicht geleistete Arbeit gibt es auch kein Geld
 - Arbeitgeber muss Arbeitnehmer volles Arbeitsentgelt zahlen
 - Arbeitnehmer ist so zu stellen, wie er bei Bezug von KuG gestanden hätte, d.h. Arbeitgeber zahlt als würde er KuG von der Agentur erhalten, bekommt aber keine Erstattung

**Die Entscheidung und Verantwortung für die
Berechnung liegt bei Ihnen!**

Vorzeitiger Ferienbeginn
bzw. verlängerte Ferien?

Lohnfortzahlung?



Vorzeitiger Ferienbeginn – wie soll das gehen?

- Fakt: Nichts ist sicher
- Problem: Arbeitnehmer mit Kinder bis 12 Jahren haben Aufsichtspflicht
- wenn sich Arbeitnehmer um ihre Kinder kümmern müssen, steht ihnen kein Entgeltanspruch zu
- mögliche Lösung: § 56 (1a) IfSG – Zahlung Arbeitsentgelt und Erstattung an Arbeitgeber
- Erstattung von 67% des entstandenen Verdienstaufschlags - höchstens 2.016 EUR
- Maximal 10 Wochen / Alleinerziehende 20 Wochen
- ABER: lt. IfSG keine Leistung in Ferienzeiten
- Praxistipp: Wenn Sie Entgelt an Ihre Arbeitnehmer zahlen, stellen Sie Antrag nach IfSG
- andernfalls: unbezahlter Urlaub ? Minusstunden? !!! Arbeitszeitkonto

Mindestlohn

Stufenweise Erhöhung



Stufenweise Erhöhung des Mindestlohns

- Beschlussfassung Mindestlohnkommission
- Stufenweise Anpassung bis zum 01.07.2022
- Steigerung: + 11,7% in den nächsten 18 Monaten

Arbeitslohn / vor einer Woche - Fr. 13. Nov. 11:40

Mindestlohn: Stufenweise Erhöhung beschlossen

Der gesetzliche Mindestlohn steigt von derzeit 9,35 Euro pro Stunde auf 10,45 Euro im Jahr 2022.

Die Erhöhung des Mindestlohns erfolgt in mehreren Stufen:

- Zum 1. Januar 2021 wird er auf 9,50 Euro angehoben,
- Ab 1. Juli 2021 beträgt er dann 9,60 Euro.
- Ab 1. Januar 2022 beläuft sich der Mindestlohn auf 9,82 Euro
- Ab 1. Juli 2022 gelten dann 10,45 Euro Mindestlohn pro Stunde.

Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer über 18 Jahren; teilweise auch für Praktikanten. Keinen Anspruch auf Mindestlohn haben u.a. Auszubildende, ehrenamtlich Tätige, Selbstständige oder Langzeitarbeitslose. Unternehmer sollten ihre Kalkulationen prüfen und ggf. anpassen. Gleiches gilt für Minijobber, die ggf. ihre Stundenzahl reduzieren müssen.



Unser nächster Termin:

- 22.02.2021 um 10 Uhr

Für den nächsten Monatsticker ist o.a. Termin geplant. Es werden unterschiedliche Themen behandelt, die Ihnen rechtzeitig vorher bekannt gegeben werden.

**Es ist viel zu tun!
Wir beraten Sie gern.**

Bleiben Sie gesund!!

**Wir kämpfen
an Ihrer Seite!**

INFORMATIONEN RUND UM STEUERN & RECHT
COVID-19



Monika.Brüning@etl.de